

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Produktanalysen der
GMA-Gesellschaft für Mineralöl-Analytik und Qualitätsmanagement mbH + Co. KG (GMA)**

1. Geltungsbereich

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen der GMA im Rahmen von Produktanalysen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen oder einzelvertraglichen Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Preise, Zahlung

- a) Die Preise der GMA ergeben sich aus der jeweils aktuellen GMA-Preisliste. Es gilt ein Mindestauftragswert bzw. eine Mindestpauschale von € 52,00. Alle Preise verstehen sich netto, zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Unsere Rechnungen sind sofort oder innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in der jeweiligen Rechnung vermerkt.
- b) Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag der GMA valutarisch zur Verfügung stehen. Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt.
- c) Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die GMA ohne weitere Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten (bei Verbrauchern 5 Prozentpunkte) über dem Basiszinssatz zu berechnen. Ist der Auftraggeber Unternehmer so ist die GMA berechtigt, bei Verzug des Auftraggebers eine Pauschale in Höhe von € 40,00 zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- d) Die Preise für Analytik beinhalten nicht die Anlieferung der Prüfgegenstände in das Labor in Frankfurt.
- e) Die GMA kann vorzeitig Zahlung verlangen, falls der Auftraggeber vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Aufträge nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. Die GMA ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- f) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen die GMA gerichtete Ansprüche ohne deren schriftliche Einwilligung abzutreten.
- g) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Falls der Auftraggeber Unternehmer ist, ist die GMA auch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit ihr verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zustehen.
- h) Der Auftraggeber kann nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Ansprüche Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

3. Produktanalysen

- a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Leistung der GMA auf die in Auftrag gegebene Analyse des überlassenen Prüfgegenstandes. Eine verbindliche Zusicherung der Eignung des Produktes für einen bestimmten Einsatzzweck kann daraus nicht abgeleitet werden. Die GMA ist nicht verantwortlich für die korrekte Probenziehung oder die Interpretation der gewonnenen Ergebnisse, es sei denn, es ist etwas Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart.

- b) Auf besondere Vereinbarung können die Prüfgegenstände für einen festzulegenden Zeitraum als Rückstellmuster gelagert werden. Die Menge des überlassenen Produktes muss dabei so bemessen sein, dass nach der Analysendurchführung eine ausreichende Quantität als Rückstellmuster verbleibt.

- c) Mängel der Analyse sind - abgesehen von verborgenen Mängeln - unverzüglich ab Erhalt des Analysenzertifikates anzuzeigen. Bei Fristversäumung bestehen keine Nachbesserungs-, Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche.

4. Haftung

- a) Die Haftung der GMA ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- b) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schriftlicher Gewährung von Garantien oder einer der GMA zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt auch nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages entscheidend sind). Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt.
- c) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der GMA.

5. Akkreditierung

Das Prüflabor ist unter der Reg.-Nr. D-PL-11085-01-00 nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 für die Prüfung von Kraft- und Brennstoffen und deren Probenahme bei der DAKKS (Deutsche Akkreditierungsstelle) akkreditiert.



6. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Stand: Juni 2013